

Finanzordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Haushaltsplan.....	175
§ 2	Kassenverwaltung	175
§ 3	Aufgaben des Schatzmeisters	176
§ 4	Aufgaben der Kassenwarte in den KFA	177
§ 5	Rechtsverbindlichkeiten.....	177
§ 6	Einnahmen	177
§ 7	Kostenregelung bei Spielausfällen	181
§ 8	Ausgaben	181
§ 9	Pauschale Aufwandsentschädigungen.....	181
§ 10	Erstattung von Auslagen	182
§ 11	Finanzielle Regelung bei Landespokalspielen	183
§ 12	Gebühren Archiv	183
§ 13	Kassenprüfung.....	183
§ 14	Besondere Aufgaben des Geschäftsführers	183
§ 15	Säumnis	183
§ 16	Inkrafttreten	184
ANLAGE 1: SPESENORDNUNG		185
§ 1	Grundsätze	185
§ 2	Schiedsrichter, SR-Assistenten	185
§ 3	Beobachter und Kontrolleure.....	186
§ 4	Platzverantwortliche.....	187
§ 5	Turnierleitung.....	187
ANLAGE 2: RICHTLINIE ZUR HONORIERUNG VON REFERENTEN UND HONORARTRAINERN		188
§ 1	Honorarfähige Veranstaltungen.....	188
§ 2	Zuwendungsvoraussetzungen	189
§ 3	Bezugsberechtigter Personenkreis.....	189
§ 4	Höhe des Honorars	190
§ 5	Allgemeine Grundsätze	190

§ 1 Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan ist für ein Geschäftsjahr (Rechnungsjahr) vom Schatzmeister aufzustellen und vom Vorstand zu genehmigen.
- (2) Die Haushaltsplanungen der KFA, als untergeordnete unselbständige wirtschaftliche Bereiche innerhalb des TFF, sind nach deren Genehmigung durch den KFA und den Vorstand des TFF, sowohl einzeln auszuweisen, als auch in die Gesamtplanung zu integrieren.
- (3) Im Jahr des Verbandstages ist der Gesamthaushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr (Rechnungsjahr) dem Verbandstag zur Bestätigung vorzulegen.
- (4) Die im jährlichen Haushaltsplan bei den einzelnen Sachkosten bestätigten Ausgaben sind mit den Einnahmen gegenseitig deckungsfähig.
- (5) Notwendige jährliche Nachtragshaushalte sind vom Schatzmeister aufzustellen und vom Vorstand zu genehmigen.
- (6) Das Kalenderjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 Kassenverwaltung

- (1) Die Kassengeschäfte (Buchhaltung) des TFF führt der Schatzmeister bzw. ein oder mehrere dafür vorgesehene Mitarbeiter. In der Geschäftsstelle wird von einem dafür verantwortlichen Mitarbeiter eine Hauptkasse geführt. Zum Zwecke der besseren Abwicklung kann im KFA eine Nebenkasse geführt werden. Der regelmäßige Bestand der Hauptkasse darf 10.000,00 € und der Nebenkasse(n) 3.000,00 € nicht überschreiten.
- (2) Über die Buchhaltung des TFF werden alle Ausgaben und Einnahmen der einzelnen Ausschüsse (monatlich und im Rahmen des Jahreshaushaltplanes) geprüft und für Buchungen bzw. Überweisungen vorbereitet.
- (3) Abgesehen von notwendigen Barzahlungen ist der Zahlungsverkehr der Geschäftsstelle des TFF über die Bankkonten des TFF abzuwickeln. Dafür zeichnungsberechtigt sind im Rahmen der Satzung:
 - der Präsident
 - der oder die Vizepräsidenten
 - der Schatzmeister
 - der Geschäftsführer
 - der Leiter Finanzen der Geschäftsstelle des TFF
 - Mitarbeiter der Geschäftsstelle, die mit Vollmacht des Präsidiums versehen sind
- (4) Abgesehen von notwendigen Barzahlungen ist der Zahlungsverkehr der Fußballkreise über die den Kreisen zugeordneten Konten/Unterkonten des TFF abzuwickeln. Dafür zeichnungsberechtigt sind im Rahmen der Satzung:
 - der jeweilige KFA-Vorsitzende
 - die jeweiligen stellvertretenden KFA-Vorsitzenden
 - der Kassenwart des KFA
 - das Präsidium des TFF
- (5) Es zeichnen bei beleghaften Überweisungen jeweils zwei Zeichnungsberechtigte gemeinsam. Einzelzeichnungsberechtigungen sind nicht statthaft.

- (6) Bankgeschäfte des TFFV und seiner Organe können auch per Online-Banking vorgenommen werden. Freigabeberechtigt/überweisungsberechtigt sind in diesem Fall einzeln im Rahmen der festgelegten Tages-/Wochenlimits:

- der Geschäftsführer
- der Leiter Finanzen und ein Mitarbeiter Finanzen der Geschäftsstelle des TFFV
- für die Überweisungen der KFA zusätzlich der Kassenwart des KFA sowie der jeweilige KFA-Vorsitzende und dessen Stellvertreter

Die Überweisungslisten sind nachträglich von einem weiteren Zeichnungsberechtigten freizugeben.

- (7) Über alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäße Zahlungsbelege zu fertigen und in der Finanzabteilung lückenlos nachzuweisen und aufzubewahren. Die Belege der KFA können bis zur Erstellung des Abschlusses beim Kreiskassenwart verbleiben, wenn der Schatzmeister des Verbandes keine andere Handhabe festlegt.

a) Die Belege müssen von

- einem, durch den Geschäftsführer festgelegten hauptamtlichen Verantwortlichen der Kostenstelle oder der festgelegte Stellvertreter
- falls einen KFA betreffend
 - vom jeweiligen KFA-Vorsitzenden, einem stellvertretenden KFA-Vorsitzenden oder
 - einem Ausschussvorsitzenden

unterschieden und mit dem Vermerk „sachlich richtig“ versehen werden.

b) Die Belege müssen durch

- den Geschäftsführer oder seinen Stellvertreter oder
- Mitglieder des Präsidiums
- falls einen KFA betreffend
 - durch den jeweiligen Kreiskassenwart oder
 - den jeweiligen KFA-Vorsitzenden /einen stellvertretenden KFA-Vorsitzenden

mit den Vermerk „zur Zahlung angewiesen“ und einer Unterschrift versehen sein.

Ohne den Vermerk „zur Zahlung angewiesen“ dürfen keine Zahlungen veranlasst werden. Alle Belege müssen zwei unterschiedliche Unterschriften tragen.

§ 3 Aufgaben des Schatzmeisters

- (1) Er ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten gegenüber dem Präsidium und Vorstand verantwortlich.
- (2) Er überwacht die Einhaltung des Zahlungsverkehrs und hat ständig eine Kontrolle über die Kassen- und Bankgeschäfte auszuüben.
- (3) Über die Erfüllung des Haushaltsplanes des TFFV hat er vierteljährlich im Präsidium und halbjährlich im Vorstand zu berichten.
- (4) Möglichst bis 30. Juni eines Geschäftsjahres hat er den Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres dem Vorstand vorzulegen und genehmigen zu lassen. Im Jahr des Verbandstages sind alle bis zum letzten Verbandstag zurückliegenden und vom Vorstand genehmigten Jahresabschlüsse (Kurzform, Finanzentwicklung) durch die Delegierten bestätigen zu lassen.
- (5) KFA und Vereine, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem TFFV nicht rechtzeitig nachkommen, hat der Schatzmeister dem Präsidium und/oder dem Sportgericht zu melden.

§ 4 Aufgaben der Kassenwarte in den KFA

- (1) Er ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten des jeweiligen Fußballkreises gegenüber dem KFA und zum TFB verantwortlich.
- (2) Er überwacht die Einhaltung des Zahlungsverkehrs und hat ständig eine Kontrolle über die Kassen- und Bankgeschäfte des jeweiligen Fußballkreises auszuüben.
- (3) Über die Erfüllung des Haushaltsplanes des Fußballkreises hat er in regelmäßigen Abständen (z.B. Quartal) dem KFA und der Buchhaltung des TFB zu berichten.
- (4) Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erstellung des steuerlichen Jahresabschlusses des TFB legt er alle Belege in Form von Rechnungen, Quittungen, Ausgabennachweisen etc. im Original sowie eine unterzeichnete Vollständigkeitserklärung betreffend die Finanzangelegenheiten im KFA nach Vorgabe der Steuerberater/Wirtschaftsprüfer der Buchhaltung des TFB innerhalb von sechs Wochen nach Ende eines Geschäftsjahres zur weiteren Bearbeitung vor.
- (5) Auf Basis der Jahresabrechnung, die er von der Buchhaltung des TFB zugearbeitet bekommt, erstellt er innerhalb von sechs Wochen einen Jahresplan. Dieser ist innerhalb von weiteren sechs Wochen gemäß § 1 zu bestätigen. Im Jahr des Kreisfußballtages nimmt die Bestätigung des KFA der Kreisfußballtag vor.
- (6) Vereine, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem KFA nicht rechtzeitig nachkommen, hat der Kassenwart des jeweiligen Fußballkreises dem KFA zur Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens oder eines Mahnverfahrens zu melden.
- (7) Monatliche Finanzabrechnungen, d. h. Scannen der Belege inkl. Weiterleitung zur Buchhaltung des TFB und, nach Vorgabe der Buchhaltung des TFB, Erfassung von Buchungen.

§ 5 Rechtsverbindlichkeiten

- (1) Nur das Präsidium ist berechtigt, rechtsverbindliche Verträge abzuschließen. Dazu zählen insbesondere Sponsorenverträge.
- (2) Das Recht, Kauf- und Nutzungsverträge (Sportstätten) im Rahmen des jährlich bestätigten Haushaltsplanes abzuschließen, kann auf den Geschäftsführer übertragen werden.
- (3) Das Recht, Kaufverträge im Rahmen des jährlich bestätigten Haushaltsplanes abzuschließen, kann im Einzelnen auf weitere Vorstandsmitglieder sowie Mitarbeiter übertragen werden, wenn eine Genehmigung durch den Präsidenten, Schatzmeister oder Geschäftsführer vorliegt.
- (4) Das Recht, Kauf- und Nutzungsverträge (Sportstätten) im Rahmen des jährlich bestätigten Haushaltsplanes abzuschließen, kann auf KFA-Vorsitzende zusammen mit einem Stellvertreter übertragen werden. Übersteigt der Vertrag im Gesamtumfang einen Betrag von 2.500,00 €, ist dieser vom Präsidenten oder Schatzmeister vor Abschluss zu genehmigen.
- (5) Das Recht, Kaufverträge im Rahmen des jährlich bestätigten Haushaltsplanes abzuschließen, kann im Einzelnen auf weitere Mitglieder im KFA sowie Ausschussmitglieder im Kreis übertragen werden, wenn eine Genehmigung durch den KFA-Vorsitzenden vorliegt.

§ 6 Einnahmen

- (1) Die zur Durchführung der Aufgaben des Thüringer Fußball-Verbandes erforderlichen Mittel sind u.a. durch folgende Einnahmen zu sichern:

- Spenden
 - Einnahmen aus Fußballveranstaltungen in Eigenregie
 - Einnahmen durch Werbung, insbesondere auch in Verbindung mit der Vergabe von Namensrechten
 - Einnahmen aus Aktivbeiträgen der Vereine
 - Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen
 - pauschale Spielabgaben und Fernsehgelder aus dem NOFV und DFB
 - Einnahmen aus der Verwertung von Bild- und Tonrechten
 - Einnahmen aus Meldegebühren
 - Einnahmen aus Gebühren für die Erteilung von Spielberechtigungen, Lizenzen der Trainer sowie andere gebührenpflichtige Leistungen
 - Einnahmen durch Zuschüsse/Rückläufe aus dem Bund/ Land Thüringen über den LSB oder auf direkten Weg
 - Einnahmen aus Zuschüssen und Aktionsprogrammen des DFB
 - Einnahmen aus dem Verkauf von Druckmaterialien des DFB/TFV
 - Einnahmen aus dem Verkauf von Werbekartons und anderen Verbandsmaterialien (Verbandsnadel, Wimpel, etc.)
 - Einnahmen aus den Genehmigungsgebühren für internationale Spiele
 - Einnahmen aus Verwaltungskostenerstattungen und Strafen
 - Einnahmen aus Vermietung von Räumen, Gegenständen oder Anlagen sowie anderen Positionen des Anlagevermögens (z.B. Sportanlagen)
- (2) Die Einnahmen aus Fußballveranstaltungen beziehen sich auf Spiele der Bereiche:
- Männer
 - Frauen
 - Nachwuchs
 - Traditions- und Repräsentationsmannschaften
 - Austragung von Meisterschaftsrunden, Pokalfinals und Hallenturnieren.
- (3) Aktivbeiträge der Vereine für am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaften werden pro Spieljahr als Jahrespauschale fällig.

Männer:

a) für Verbandsliga	650,00 €
b) für Landesklasse	500,00 €
c) für Kreisoberliga	300,00 €
d) für Kreislige	175,00 €
e) für 1. Kreisklasse	125,00 €
f) andere Spielklassen Männer	100,00 €
g) gemeldete Mannschaften Ü35	100,00 €

Frauen:

a) für Verbandsliga	250,00 €
b) für Landesklasse	150,00 €
c) andere Spielklassen Frauen	100,00 €
d) gemeldete Mannschaften Ü35	100,00 €

Nachwuchs (nur Landesebene):

a) A- und B-Junioren	100,00 €
b) C- und D-Junioren	50,00 €
c) B- und C-Juniorinnen	50,00 €

Bei Rückzug einer Mannschaft nach dem 01.07. ist eine volle Rückzahlung des Aktivbeitrages nicht möglich.

Die KFA können für die in ihrem Bereich gemeldeten Nachwuchsmannschaften mit gesondertem Beschluss Aktivbeiträge erheben.

Die Zahlung erfolgt zu Beginn eines laufenden Spieljahres nach Rechnungslegung durch den TFV bzw. den KFA.

(4) Kosten für die Nutzung des DFBnet

Für die Nutzung des DFBnet wird pro aktiven Verein eine Jahresgebühr von 150,00 € erhoben. Bei Vereinen ohne aktiven Spielbetrieb beträgt die Jahresgebühr 75,00 €. Zahlung erfolgt nach Rechnungslegung durch den TFV.

(5) Gebühren

5.1 Gebühren für die Erteilung von Spielberechtigungen

a) Erteilung einer Spielerlaubnis (Erstausstellung)	5,00 €
b) bei Vereinswechsel	
• Männer, Frauen, A-Junioren (älterer und jüngerer Jahrgang)	25,00 €
• B- bis G-Junioren/innen	8,00 €
c) Änderung nach erteilter Spielerlaubnis	
• Gastspielerlaubnis Frauen/Männer	10,00 €
• Gastspielerlaubnis A- bis G-Junioren/innen	5,00 €
• Zweitspielrecht	10,00 €
• Nachträgliche Freigabe (Männer, Frauen, Junioren)	15,00 €
• Vorzeitige Spielerlaubnis (Junioren/innen in Erwachsenenspielbetrieb)	15,00 €
d) Rückkehrer	15,00 €
e) Pässeinzugsverfahren (auch Fristüberschreitung im Onlineverfahren)	40,00 €

5.2 Vertragsgebühren

a) Registratur Vertragsamateurvertrag (Neuabschluss)

Alle Spielklassen	150,00 €
vorzeitige Vertragsauflösung	150,00 €

b) verspätete Vertragsanzeige	250,00 €
c) Nichteinhaltung Kontrollmitteilung (SpO § 3 Ziff.1)	250,00 €
d) Vertragsverlängerung	50,00 €

5.3 Fusion von Vereinen (je Spielberechtigung) Festlegung eines Pauschalbetrages ist möglich.

2,00 €

5.4 Änderung Vereinsname (je Spielberechtigung) Festlegung eines Pauschalbetrages ist möglich.

1,00 €

5.5	Schiedsrichterausweise	
	• Neuausstellung nach Erstausbildung	5,00 €
	• Neuausstellung bei Vereinswechsel	30,00 €
	• Neuausstellung nach Verlust	30,00 €
5.6	Trainerlizenzen	10,00 €
	• Zweitausfertigung	20,00 €
5.7	Lehrgangsgebühren pro Teilnehmer	
	Schiedsrichterausbildung	20,00 € (20 LE)
	Trainerausbildung	
	• Kinder- und Jugendtrainerzertifikat	75,00 € (20 LE)
	• DFB-Basis-Coach	150,00 € (40 LE)
	• DFB-C-Lizenz	225,00 € (50 LE)
	• DFB-B-Lizenz	600,00 € (120 LE)
	Trainerfortbildung	
	• DFB-C-Lizenz	80,00 € (20 LE)
	• DFB-B-Lizenz	120,00 € (20 LE)
5.8	Neuaufnahme von Vereinen	100,00 €
5.9	Genehmigung von Spielgemeinschaften	10,00 €
	Verspätet eingegangene Anträge auf Bildung von Spielgemeinschaften (nach 31.05.)	25,00 €
5.10	Mahngebühr	10,00 €
5.11	Gebühren für Spielverlegungen	
	a) Verbandsliga/Landesklasse	40,00 €
	b) Verbandsliga Nachwuchs	20,00 €
	c) Kreisoberliga/Kreisliga/Kreisklassen	30,00 €
	d) Nachwuchs im Kreis	15,00 €
5.12	Gebühren für kostenpflichtige Spielbeobachtungen (jeweils zzgl. Fahrkosten)	
	Verbandsliga/Landesklasse/Landespokal	30,00 €
	Kreisoberliga, -liga, -klasse/Kreispokal	15,00 €

Alle Gebühren lt. 5.6 bis 5.12 sind Bruttobeträge, die im Fall einer künftigen Umsatzsteuerpflicht die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

(6) Mitgliedsbeiträge

Entsprechend der Satzung des TSV werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Auf Grundlage der vom Landessportbund Thüringen ermittelten Mitgliederzahl (LSB-Bestandshebung) betragen diese für alle beim TSV registrierten Mitgliedsvereine jährlich pro Mitglied:

- über 16 Jahre 3,00 €
- bis einschl. 16 Jahre 1,50 €

Der Zeitpunkt der Einführung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgelegt.

§ 7 Kostenregelung bei Spielausfällen

- (1) Fällt ein Pflichtspiel ohne Verschulden eines Vereins aus, so sind die entsprechenden und belegmäßig nachgewiesenen Kosten von den Spielpartnern jeweils selbst zu tragen. Die gleiche Regelung gilt, wenn es ohne Verschulden eines Vereins zu einer Neuansetzung kommt.
- (2) Tritt eine Mannschaft zu einem angesetzten Pflicht- oder Freundschaftsspiel (Vertrag) nicht an, kann bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Regressansprüche durch Antragstellung der Schlichter beim TFV angerufen werden. Der Antrag ist schriftlich – in zweifacher Ausfertigung – unter Beifügung der Belege innerhalb von zwei Wochen, beginnend mit dem angesetzten oder vereinbarten Spiel, einzureichen.

§ 8 Ausgaben

- (1) Im jährlichen Haushaltsplan/Finanzplan des TFV sind alle notwendigen Ausgaben für die Aufgabenerfüllung der Fußballkreise, der Ausschüsse, der Auswahlmannschaften und der Organe des TFV aufzunehmen.
- (2) Nach der Genehmigung des jährlichen Finanzplanes sind die Vorsitzenden der Ausschüsse und der Rechtsorgane, die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie die KFA für einen sparsamen Verbrauch verantwortlich.
- (3) Nach Möglichkeit sind Rücklagen im Finanzplan zu berücksichtigen und zu bilden.

§ 9 Pauschale Aufwandsentschädigungen

- (1) Aufwandsentschädigung

Für ehrenamtlich Tätige besteht zur Wahrnehmung von Aufgaben des TFV bei Abwesenheit vom Wohn- und Arbeitsort ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung.

- mehr als eine Stunde: 10,00 €
- mehr als fünf Stunden: 15,00 €
- mehr als acht Stunden: 20,00 €

Für ordnungsgemäß einberufene Tagungen/Sitzungen der TFV-Organe, der Ausschüsse im TFV oder KFA, der vom Vorstand einberufenen Arbeitsgruppen (AG) sowie der Kassenprüfer wird eine Aufwandsentschädigung von 15,00 € und ab acht Stunden von 20,00 € gezahlt.

Bei diesen Tagungen/Sitzungen können Getränke und ein Imbiss bis zur Höhe von 5,00 € (bei Tagesveranstaltungen über 8 Stunden bis zur Höhe von 10,00 €) pro Person verabreicht werden. Bei Verpflegung über 5,00 € (bzw. über 10,00 € bei Tagesveranstaltungen) pro Person besteht kein Anspruch auf Aufwandsentschädigung.

Eine Reise beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit der Rückkehr zur Wohnung. Der Erhalt von Spesen nach Anlage 1 sowie Honorar nach Anlage 2 schließt eine zusätzliche Erstattung von Aufwandsentschädigungen nach § 9 Abs. 1 aus.

Für als Videokonferenzen durchgeführte Tagungen/Sitzungen der TFV-Organe, der Ausschüsse im TFV oder KFA, der vom Vorstand einberufenen Arbeitsgruppen (AG) sowie der Kassenprüfer mit einer Dauer über eine Stunde wird eine Aufwandsentschädigung von 10,00 € gezahlt.

- (2) Verpflegungsmehraufwand für hauptamtliche Mitarbeiter des TFV

Mitarbeiter des TFV (Arbeitnehmer) erhalten bei angeordneten Dienstreisen Verpflegungspauschalsätze entsprechend des jeweilig gültigen Jahressteuergesetzes.

(3) Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit in einem TFFV-Organ, Verbands- oder Kreisausschuss ist ein Ehrenamt. Für die einen besonderen Zeitaufwand erfordernde ehrenamtliche Mitarbeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über die Höhe der auszahlbaren Mittel sowie die Verteilung in den Verbandsausschüssen entscheidet das Präsidium. Über die Verteilung der zugewiesenen Mittel an die Mitglieder der KFA und Kreisausschüsse entscheidet der KFA.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums des TFFV erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von:

- 150,00 € im Monat der Präsident
- 100,00 € im Monat die Vizepräsidenten und der Schatzmeister

(5) Aufwandsentschädigungen bei Urteilen und Strafanordnungen

Den Mitgliedern der Rechtsorgane, den Staffelleitern und Kreisschiedsrichterobleuten kann auf Antrag für das Verfassen von Urteilen bzw. Strafanordnungen im DFBnet eine Aufwandsentschädigung in Höhe von

- 25,00 € pro Urteil für sportgerichtliche Entscheidungen
- 10,00 € pro Einzelrichterurteil
- 5,00 € pro Strafanordnungen für Staffelleiter
- 5,00 € pro Strafanordnungen für Kreisschiedsrichterobleute ausbezahlt werden.

(6) Steuerrechtliche Verpflichtung

Die in Abs. 1 und Abs. 3 bis 5 genannten Erstattungen werden im Rahmen der Ehrenamtsentschädigung ausbezahlt. Auf die steuerlichen Verpflichtungen des Empfängers entsprechend § 3 Nr. 26a EStG wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 10 Erstattung von Auslagen

Die Erstattung von Auslagen für alle Mitglieder der Organe des TFFV wird einheitlich wie folgt geregelt:

(1) Fahrtkosten

- 1.1. Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel inkl. Stadtverkehr werden für den kürzesten oder zweckmäßigsten Reiseweg erstattet: Für Fahrten mit der Bahn über 100 km für eine Wegstrecke (Hin- und Rückfahrt dürfen nicht zusammengezogen werden) werden die Fahrtkosten der 1. Wagenklasse erstattet. Fahrpreismäßigungen, Sonntagsrückfahrkarten sind dabei zu nutzen. Fahrkartenvorlage als Kostennachweis ist stets nötig.
- 1.2. Bei Fahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug wird für jeden gefahrenen Kilometer eine Pauschale gezahlt. Das Kilometergeld beträgt je km 0,30 €. Die Berechnung des Kilometergeldes (gefahrte km x 0,30 €) mit Angabe des amtlichen Kennzeichens des PKW ist auf den Abrechnungen nachzuweisen. Mit der Zahlung des Kilometergeldes sind alle Ansprüche des Fahrzeughalters abgegolten. Der Abschluss einer KASKO-Versicherung wird den Fahrzeughaltern empfohlen.
- 1.3. Bei Fahrten mit dem eigenen Motorrad/Motorroller wird für jeden gefahrenen Kilometer eine Pauschale gezahlt. Das Kilometergeld beträgt je km 0,13 €.

(2) Übernachtungskosten

Die notwendigen Übernachtungskosten werden in der nachgewiesenen Höhe erstattet. Für Übernachtungskosten bis zur Höhe der geltenden steuerlichen Höchstgrenze (z.Z. von 20,00 € pro Nacht) ist kein Nachweis zu führen.

(3) Sonstige Auslagen

Weitere notwendige Auslagen zur Aufgabenerfüllung, z. B.

- Portogebühren
- Telefonkosten mit Einzelnachweis (keine Anschlussgebühren)

sind an die Mitglieder der Organe und Ausschüsse des TFCV gegen ordnungsgemäße Nachweise zu erstatten. Die Aufstellungen Porto-Empfänger-Datum-Kosten und/oder Telefon-Empfänger-Datum-Kosten sind den Quittungen beizufügen.

§ 11 Finanzielle Regelung bei Landespokalspielen

Die Regelungen bei Landespokalspielen sind in den jährlich zu erstellenden Durchführungsbestimmungen geregelt (siehe TFCV-Infoheft).

§ 12 Gebühren Archiv

- (1) Der TFCV unterhält ein Archiv. Es fördert die Erforschung und die Kenntnisse der Fußballgeschichte in Thüringen und schützt das Archivgut gegen Vernichtung und Zersplitterung.
- (2) Alle Personen haben grundsätzlich das Recht, das Archivgut nach Maßgaben der Nutzungsbestimmung des Archivs zu nutzen. Der TFCV erhebt für die Leistungen des Archivs Gebühren, die in einer separaten Gebührenordnung des Archivs geregelt sind und durch das Präsidium des TFCV beschlossen wird.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer sind vom Verbandstag für den TFCV zu wählen. Sie haben die Prüfung der Kassengeschäfte lt. Satzung und die satzungskonforme Mittelverwendung vorzunehmen.
- (2) Den Kassenprüfern sind alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Besondere Aufgaben des Geschäftsführers

- (1) Das Präsidium kann und soll den Geschäftsführer oder den Leiter für Finanzen beauftragen, Fälle intransparenter Geschäftsvorgänge innerhalb des Verbandes, mutmaßlicher Vorteilsnahme im Amt, unlauterer Vorteilsgewährung gegenüber Dritten, erhebliche Verstöße gegen Sorgfaltspflichten im Umgang mit Finanzmitteln oder erhebliche Verstöße gegen die Finanzordnung aufzuklären.
- (2) Das Präsidium darf und muss dazu ausreichende Handlungsvollmachten schriftlich übertragen.
- (3) Die ermittelten Ergebnisse und Empfehlungen werden dem Präsidium zur Verfügung gestellt.

§ 15 Säumnis

Kommt ein Verein seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem TFCV trotz zweier Mahnungen nicht nach, so kann das Präsidium beim Sportgericht den Ausschluss vom Spielbetrieb für eine Mannschaft dieses Vereins nach RuVO § 39 Abs. 2 oder den Ausschluss aus dem TFCV (siehe Satzung § 13) beantragen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Der Vorstand des TFV ist berechtigt, über weitere Finanzaufgaben, die in der Finanzordnung nicht festgelegt sind, zu entscheiden.
- (2) Die Finanzordnung tritt mit Wirkung zum 02.11.2024 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Finanzordnung außer Kraft.

Anlage 1: Spesenordnung

§ 1 Grundsätze

Dem nachfolgend genannten Personenkreis steht für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Auftrag des TFV eine angemessene Aufwandsentschädigung (Spesen) zu.

Die Schiedsrichteransetzungen sind unter kostengünstigen Kriterien vorzunehmen.

Die Fahrkostenerstattung erfolgt auf der Grundlage der Finanzordnung des TFV. Bei der Anreise sind sie verpflichtet, die Anfahrten zu den Spielorten so kostengünstig wie möglich zu organisieren. Wenn die Möglichkeit einer gemeinsamen Anreise besteht, sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

§ 2 Schiedsrichter, SR-Assistenten

(1) Allgemeine Festlegungen

Für die koordinierte Anreise von Schiedsrichter und SR-Assistenten ist der angesetzte Schiedsrichter verantwortlich. Die SR- bzw. SRA-Spesen sind auf dem Spielberichtsbogen detailliert auszuweisen. Fällt ein Spiel aus, sind 50 % der Spesen zu berechnen.

Bei Pflichtspielen sind dem Schiedsrichter die Spesen und Fahrtkosten (SR-Kosten) vom Heimverein in der Schiedsrichterkabine auszuführen. Die Höhe der SR-Kosten bleibt davon unberührt. Die Auszahlung der SR-Kosten erfolgt somit nicht über die Konten des TFV. Die Dokumentationspflicht der SR-Kosten liegt bei den Vereinen.

(2) Entschädigung Punkt-, Entscheidungs- und Qualifikationsspiele, Turnierserien

a)	Männer/Alte Herren	SR	SRA
	Verbandsliga	50,00 €	40,00 €
	Landesklasse	40,00 €	30,00 €
	Landesmeisterschaften Alte Herren	40,00 €	30,00 €
	Kreisoberliga	30,00 €	25,00 €
	Kreisliga / Kreisklasse	25,00 €	23,00 €
	Kreis Alte Herren	25,00 €	23,00 €
	Kreis Kleinfeld Alte Herren	20,00 €	
b)	Frauen/Juniorinnen	SR	SRA
	Verbandsliga/Landesklasse	25,00 €	20,00 €
	Kreisoberliga	20,00 €	
	Juniorinnen in allen Spiel- und Altersklassen	20,00 €	
c)	Junioren	SR	SRA
	Landesebene A-, B-, C-Jun.	25,00 €	20,00 €
	Landesebene D-Jun. und Talenteliga	20,00 €	
	Landesebene (Kleinfeld)	20,00 €	
	Kreisebene A-, B-Jun.	23,00 €	18,00 €
	Kreisebene C-Jun. und jünger	20,00 €	15,00 €

(3) Pokalspiele

a)	Männer/Alte Herren	SR	SRA
	3. Liga gegen 3. Liga	400,00 €	200,00 €

Der angesetzte vierte Offizielle ist als SR-Assistent zu entschädigen.

Bei allen anderen Paarungen gilt: Die Entschädigungssätze richten sich nach der höchstklassigen am Spiel beteiligten Mannschaft.

unter Beteiligung von

	SR	SRA
3. Liga	200,00 €	100,00 €
Regionalliga	125,00 €	75,00 €
Oberliga	75,00 €	50,00 €
Verbandsliga	50,00 €	40,00 €
Landesklasse	40,00 €	30,00 €
Pokalspiele Kreis	analog Abs. 2 a)	

2. Frauen/Nachwuchs

Die Höhe der Entschädigung entspricht Abs. 2 b) und c). Sind Mannschaften unterschiedlicher Spielklassen beteiligt, ist die Einstufung der höherklassigen Mannschaft maßgebend. Als Höchstsätze gelten, auch bei Beteiligung überregional spielender Mannschaften, die Regelungen gemäß Abs. 2.

(4) Freundschaftsspiele

Entscheidend ist die aktuelle Spielklasse des Gastgebers.

	SR	SRA
Regionalliga	170 €/120 €	75 €/60 €
Oberliga	70,00 €	45,00 €
Regionalliga Frauen, A-Jun.	40,00 €	25,00 €
Regionalliga B-Jun./C-Jun.	30,00 €	25,00 €

Übriger Männer-, Frauen-, Nachwuchs- und Altherrenbereich wie Punktspiele.

(5) Schiedsrichter-Patenschaften

Alle Kreisspielklassen Männer, Frauen und Nachwuchs 10,00 €

Fahrtkostenerstattung erfolgt auf der Grundlage der Finanzordnung für den Wegstreckenanteil, welcher aus triftigen Gründen nicht mit dem Schiedsrichter in Fahrgemeinschaft zurückgelegt werden kann.

(6) Spiele im Austausch mit anderen Landesverbänden

Die Entschädigung erfolgt gemäß den Festlegungen der zuständigen Schiedsrichterausschüsse (Pauschalen), darf jedoch den Höchstsatz des Landesverbandes nicht überschreiten, in dem das jeweilige Spiel stattfindet.

§ 3 Beobachter und Kontrolleure

(1) Schiedsrichter-Beobachter

Spiele auf Landesebene	40,00 €
Spiele auf Kreisebene	30,00 €

(2)	Spiel- bzw. Sicherheits-Beobachter (angeordnet)	
	Verbandsliga/Landesklasse	25,00 €
	Kreisspiele	25,00 €

Von den Spielbeobachtungen sind Protokolle zu erstellen.

(3)	Spielstättenkontrolleure (durch TFV-SpA angeordnet)	
	Kontrolle je Spielstätte	25,00 €

Es sind die entsprechenden Protokolle nach Vorgabe zu erstellen.

§ 4 Platzverantwortliche

Reist ein festgelegter Platzverantwortlicher zur Abnahme über die Bespielbarkeit des Platzes an, so ist eine Entschädigung von 6,00 € zuzüglich Fahrgeld vom Heimverein zu entrichten.

§ 5 Turnierleitung

Turniere (Sportplatz/Halle) für alle Spiel- und Altersklassen	
• je angefangene Stunde	8,00 €

Berechnungsgrundlage ist dabei frühestens 30 Minuten vor Turnierbeginn und bis zum Ende des letzten Spieles. Bei mindestens zwei Turnieren am gleichen Ort (unabhängig davon, ob diese eine Veranstaltung ist) können nur einmal Fahrtkosten in Anrechnung gebracht werden.

Anlage 2: Richtlinie zur Honorierung von Referenten und Honorartrainern

Präambel

Diese Honorarrichtlinie basiert auf den einschlägigen Bestimmungen des Landessportbundes Thüringen e.V. als Zuschussgeber für Qualifizierungsmaßnahmen im Schiedsrichter- und Trainerbereich.

Die hierin enthaltene Auflistung des bezugsberechtigten Personenkreises sowie der honorarfähigen Tätigkeiten ist abschließend. Alle darüber hinaus gehenden Aktivitäten können grundsätzlich nur auf der Grundlage der Finanzordnung des TSV abgerechnet werden.

Der Abschluss eines Honorarvertrages ist Voraussetzung für die Tätigkeit und den Bezug von Honoraren. Dieser wird im Original in der Finanzabteilung des TSV hinterlegt. Zur Abrechnung von Honoraren sind grundsätzlich nur die ausgewiesenen Formulare zu verwenden.

§ 1 Honorarfähige Veranstaltungen

Für Referententätigkeiten können für folgende Veranstaltungen Honorare gezahlt werden:

(1) Schiedsrichterbereich

1. Anwärterlehrgänge
2. Qualifizierungstagungen für Schiedsrichter und Beobachter
3. Coachinglehrgänge für Schiedsrichter
4. DFB-Junior-Referee

(2) Trainer-Qualifizierung:

1. Aus- und Fortbildungslehrgänge der B- und C-Lizenz, Basis Coach sowie Kinder- und Jugendtrainer
2. Ausbildungslehrgänge des Torwartbasislehrganges
3. Kurzschulungen
4. DFB-Junior-Coach

(3) Talentförderung:

1. Tagesveranstaltungen (Übungsspiele, Sichtungsmaßnahmen, Regionalauswahlmannschaften)
2. Mehrtagesveranstaltungen (Lehrgänge, Turniere, Trainingslager)
3. Übertragene Sichtungsmaßnahmen (bis U12)
4. Spezialsport an den Eliteschulen des Fußballs

(4) Qualifizierung von ehrenamtlichen Verbands-, Kreis- und Vereinsfunktionären

1. Klausurtagungen der Verbandsausschüsse mit Kreisvertretern
2. Ausbildung von Staffelleiter (Staffelleiterzertifikat)

(5) Überfachliche Qualifizierungsmaßnahmen

1. Veranstaltungen zum Steuer-, Gemeinnützigkeits- und Haushaltsrecht
2. Veranstaltungen zu politischen und gesellschaftlichen Themen
3. Veranstaltungen zu baulichen und organisatorischen Maßnahmen auf Sportanlagen
4. Veranstaltungen zu Ordnung und Sicherheit bei Sportveranstaltungen
5. Veranstaltungen zu innerbetrieblichen Fortbildungen
6. Lehrer- und Erzieherfortbildungen

§ 2 Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Schiedsrichterbereich

Anwärterlehrgänge können ab einer Anzahl von 15 Teilnehmern mit maximal 20 Unterrichtseinheiten (UE) abgerechnet werden. Pro Kreis werden maximal 2 Lehrgänge pro Kalenderjahr honoriert. Anfallende Kosten für Teilnehmerverpflegung, Raummieten o.ä. sind über Teilnehmergebühren zu decken.

Qualifizierungstagungen können als Tagesveranstaltung oder mehrtägig bis zu zweimal im Kalenderjahr durchgeführt werden. Eintägige Veranstaltungen umfassen mindestens 5 UE. Bei mehr als 20 Teilnehmern können Unterrichtsgruppen gebildet werden. Tagesveranstaltungen werden mit maximal 8 UE, Zweitagesveranstaltungen mit maximal 18 UE und Dreitagesveranstaltungen mit maximal 35 UE unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen zur Teilnehmerzahl und Gruppenbildung abgerechnet. Die Genehmigung der Veranstaltungen obliegt dem jeweiligen KFA bzw. dem Präsidium des TFFV im Zuständigkeitsbereich.

Coachinglehrgänge können als Tagesveranstaltung oder mehrtägig bis zu zweimal im Kalenderjahr durchgeführt werden. Die Honorierung der Referenten erfolgt ab mindestens 5 Teilnehmern. Pro Kalendertag können maximal 6 Stunden abgerechnet werden. Die Genehmigung der Veranstaltungen obliegt dem jeweiligen KFA bzw. dem Präsidium des TFFV im Zuständigkeitsbereich.

Die Vorbereitung und Durchführung von Schiedsrichterpflichtsitzungen ist grundsätzlich nicht honorarfähig.

(2) Trainer-Qualifizierung

Zentrale wie dezentrale Lehrgänge des Qualifizierungsausschusses nach § 1 bzw. der Ausbildungsordnung des TFFV werden nach Bedarf durchgeführt. Dabei wird vorausgesetzt, dass sie im Grundsatz durch die Teilnehmerbeiträge kostendeckend sind. Falls dies nicht erreicht wird, muss vorab beim zuständigen KFA für einen dezentralen Lehrgang und beim Qualifizierungsausschuss des TFFV für einen zentralen Lehrgang eine Genehmigung beantragt werden.

§ 3 Bezugsberechtigter Personenkreis

(1) Schiedsrichterbereich

Grundsätzlich können folgende Personen Honorar im Sinne dieser Richtlinie beziehen:

Kreischiedsrichterobmann, Kreisschiedsrichterlehrwart, Mitglieder des Lehrstabes des Kreisschiedsrichterausschusses, Verbandsschiedsrichterobmann, Verbandslehrwart und Mitglieder des Verbandslehrstabes sowie externe Referenten nach gesonderter Vereinbarung.

Auf die Möglichkeit der Weitergabe von Aufgaben nach § 2, Punkt 3 der abzuschließenden Honorarvereinbarung wird ausdrücklich verwiesen.

(2) Trainer-Qualifizierung

Alle vom Qualifizierungsausschuss des TFFV bzw. den Qualifizierungsausschüssen der KFA bestätigte Referenten.

(3) Talentförderung

Alle Trainer, Betreuer und Physiotherapeuten, die vom Landestrainer vorgeschlagen und durch die zuständigen Ausschüsse des TFFV bestätigt wurden. Trainer, die für die TFFV-Auswahlmannschaften eingesetzt werden, sollen grundsätzlich als Mindestqualifikation eine Trainer-B-Lizenz vorweisen und sich regelmäßig auf eigene Kosten qualifizieren.

§ 4 Höhe des Honorars

- | | | |
|-----|--|-------------------------------------|
| (1) | Schiedsrichterbereich | |
| | • Zertifizierter Lehrwart (DFB-Zertifikat) | 20,00 € pro Unterrichtseinheit (UE) |
| | • Obmann mit Teilnahme an DFB-Schulung | 20,00 € pro UE |
| | • Lehrwart ohne Zertifizierung | 15,00 € pro UE |
| | • Obmann ohne Teilnahme an DFB-Schulung | 15,00 € pro UE |
| | • Lehrstabsmitglied | 15,00 € pro UE |
| (2) | Trainer-Qualifizierung | |
| | • Referenten mit einer Lizenz B-Trainer oder höher | 20,00€ pro UE |
| | • Referenten mit einer Lizenz C-Trainer | 18,00€ pro UE |
| (3) | Talentförderung | |
| | Führung und Betreuung von Auswahlmannschaften | |
| | • Tagesveranstaltungen | 15,00 € pro Maßnahme |
| | Mehrtagesveranstaltungen | |
| | • Verantwortliche Trainer / Assistenztrainer | 40,00 € pro Tag |
| | • Betreuer | 20,00 € pro Tag |
| | • Physiotherapeut | 80,00 € pro Tag |
| | Spezialsport an den Eliteschulen des Fußballs (Weitergabe von Fördergeldern) | |
| | • Honorarhöhe richtet sich an den Vorgaben des DFB | |
| (4) | Qualifizierung von ehrenamtlichen Verbands-, Kreis- und Vereinsfunktionären | |
| | • Referenten | 15,00 € pro UE |
| (5) | Überfachliche Qualifizierungsmaßnahmen | |
| | • Referenten | 15,00 € pro UE |
| (6) | Externe Referenten | |

Vorträge externer Referenten können zu Qualifizierungsveranstaltungen vereinbart werden. Die Höhe des Honorars entspricht dabei dieser Ordnung. In Ausnahmefällen kann ein höheres Honorar (z.B. Referenten des DFB) gezahlt werden. Hierzu bedarf es einer Genehmigung durch das Präsidium.

§ 5 Allgemeine Grundsätze

Die Fahrkostenerstattung erfolgt auf der Grundlage der Finanzordnung des TFFV.

Die Zahlung eines Honorars schließt den Bezug weiterer Zahlungen - außer Fahrkosten - nach der Finanzordnung des TFFV aus. Bezahlt werden nur gehaltene Unterrichtseinheiten (keine Vor- und Nachbereitung).

Für die ordnungsgemäße Versteuerung der erhaltenen Honorare ist der Empfänger allein verantwortlich. Ein Rechtsanspruch auf die Zahlung von Honoraren besteht nicht.